



KINDERBETREUUNGSREGLEMENT
Gemeinde Ammerswil



KINDERBETREUUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Ammerswil erlässt gestützt auf Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 und die eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 sowie auf das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG), SAR 815.300, folgendes Kinderbetreuungsreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1
Geltungsbereich
- ¹Dieses Kinderbetreuungsreglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeit im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Ammerswil.
²Es regelt die Kostenbeteiligung der Gemeinde an familienergänzender Kinderbetreuung wie Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien.
³Anhang I «Beiträge» und Anhang II «Maximaltarife» bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.
- § 2
Zuständigkeiten
- Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des Kinderbetreuungsreglements und die Genehmigung der Unterstützungsbeiträge.
²Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familienergänzender Kinderbetreuung, die nicht von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden.
³Der Gemeinderat prüft im Rahmen der Budgetberatung die Tarifstruktur.
⁴Der Gemeinderat entscheidet über begründete Ausnahmeregelungen.
- § 3
Betreuungsangebote
- ¹Die Gemeinde Ammerswil unterstützt folgende Angebote für familienergänzende Betreuung von Kindern bis zum Ende der Primarschule:
a) Kindertagesstätten
b) Tagesstrukturen
c) Tagesfamilien
²Die Unterstützung von Spielgruppen ist nicht Bestandteil des Kinderbetreuungsreglements.
- § 4
Trägerschaft
- Die Gemeinde Ammerswil übernimmt keine Trägerschaften von Betreuungsinstitutionen.

§ 5
Rechtsanspruch

¹Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.
²Die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig.
³Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

§ 6
Finanzierung

¹Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.
²Die Gemeinde Ammerswil beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 7
Qualitätsprüfung
und Aufsicht

Der Gemeinderat legt Standards zur Qualität dieser Angebote in der Gemeinde fest. Der Gemeinderat kann qualifizierte Dritte mit der Qualitätssicherung beauftragen, ist jedoch oberstes Aufsichtsorgan.

§ 8
Rechtsmittel

¹Sind die Betroffenen mit dem Entscheid des Gemeinderates nicht einverstanden, können sie dies innert einer Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen.
²Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

II. BEITRÄGE

§ 9
Anspruchsberechtigung

¹Anspruchsberechtigt für Unterstützungsbeiträge sind Erziehungsberechtigte mit Kindern bis Ende Primarschule mit Wohnsitz in der Gemeinde Ammerswil.
²Die Erwerbstätigkeit beträgt dabei bei
a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120%;
b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120%;
c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20%.
³Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden
a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung.
⁴Bei zwei Erwerbstätigen entspricht das unterstützte Betreuungsvolumen dem gemeinsamen Arbeitspensum, welches 100% übersteigt. Bei Alleinerziehenden entspricht das unterstützte Betreuungsvolumen dem Arbeitspensum.

- § 10
Besondere
Anspruchsberechtigung
- Erziehungsberechtigte ohne Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf Prüfung einer finanziellen Beteiligung durch die Gemeinde Ammerswil, wenn eine Verfügung oder Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt.
Der Gemeinderat entscheidet darüber.
- § 11
Antragsstellung
- ¹Die Erziehungsberechtigten reichen das Antragsformular beim Gemeinderat ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.
- ²Wird ein Betreuungsangebot in einer anderen Gemeinde benützt, ist bei der Einreichung des Unterstützungsgesuches eine glaubhafte Bestätigung betreffend Qualitätskontrolle dieses Angebotes beizulegen, wie Betriebsbewilligung gemäss eidgenössischer Pflegekinderverordnung, Bestätigung der Gemeindekanzlei, des Sozialdienstes der Standortgemeinde oder des Vereins Tagesfamilien der Region, etc.
- ³Mit dem Antrag wird der Abteilung Finanzen und Steuern die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Ammerswil notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.
- ⁴Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.
- ⁵Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.
- § 12
Massgebendes
Einkommen
- ¹Das massgebende Einkommen ergibt sich aus der gleichen Berechnungsgrundlage, wie sie auch für die Individuelle Prämienverbilligung im Kanton Aargau angewandt wird. Das heisst, das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen plus 20% des steuerbaren Vermögens aber ohne Berücksichtigung von:
- Einkaufsbeiträgen an die 2. Säule und Beiträge an die Säule 3a;
 - Liegenschaftsunterhaltskosten,
 - Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden,
 - Sozialabzüge auf tieferen Einkommen,
 - Abzüge für freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an politische Parteien,
 - Einkommen im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (BGSA).
- ²Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.

Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein.

³Zudem ist die aktuelle Steuererklärung eingereicht; alle steuerlichen Verfahrenspflichten sind beglichen und die fälligen Steuern sind bezahlt.

⁴Bei Personen,

a) die in ungetrennter Ehe (verheiratete Eltern)

b) in eingetragener Partnerschaft oder

c) in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mind. ein gemeinsames Kind umfassen.

⁵Bei getrenntlebenden Ehepaaren muss auch das massgebende Einkommen des auswärtigen Partners angegeben und in die Berechnung miteinbezogen werden.

⁶Bei quellenbesteuerten Personen wird das massgebenden Einkommen nach den gleichen Grundsätzen ermittelt.

§ 13

Berechnungsgrundlage

¹Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens.

²Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

³Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv bezogen werden.

⁴Die relevanten Kinderbetreuungskosten setzen sich aus den effektiven Betreuungskosten bis zum Maximaltarif abzüglich Beiträgen von Arbeitgebern, Stiftungen oder ähnlichen Organisationen zusammen.

⁵Der Sockelbeitrag von 20% ist von allen Antragsstellenden zu tragen.

⁶Bei einem ausserordentlichen Härtefall kann der Gemeinderat über einen Erlass des Sockelbeitrages entscheiden.

§ 14

Änderung der Verhältnisse

¹Die Antragsstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als + / - 25% des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Ammerswil innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Behörde melden.

²Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25% wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

³Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den

Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

⁴Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25% von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 25% gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

§ 15
Auszahlung

¹Die finanzielle Unterstützung wird quartalsweise, auf Antrag monatlich, nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung einer Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

²Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitutionen nicht nach, kann eine Auszahlung direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

³Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde Ammerswil zurückgefordert werden.

§ 16
Umfang der finanziellen
Unterstützung

¹Eltern mit einem massgebenden Einkommen von Fr. 85'001 und höher kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

²Eltern mit einem massgebenden Einkommen zwischen 30'001.- und 85'000.- leisten zum Sockelbeitrag einen Leistungsbeitrag.

³Die Beiträge sind im Anhang I definiert.

⁴Der Maximaltarif pro Betreuungseinheit entspricht dem Tarif des nächstliegenden Angebotes und ist im Anhang II aufgeführt. Der Gemeinderat kann den Maximaltarif entsprechend den Tarifänderungen anpassen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 3. November 2017 durch die Gemeindeversammlung genehmigt und tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Gemeinderat Ammerswil

Gemeindeammann
sig. Hanspeter Gehrig

Gemeindeschreiberin
sig. Ruth Rippstein

ANHANG I BEITRÄGE

Massgebendes Jahreseinkommen	Elternbeitrag: Sockel- + Leistungsbeitrag	Gemeindebeitrag
Bis Fr. 30'000.-	20% + 0%	80%
Fr. 30'001.- bis 35'000.-	20% + 7%	73%
Fr. 35'001.- bis 40'000.-	20% + 14%	66%
Fr. 40'001.- bis 45'000.-	20% + 21%	59%
Fr. 45'001.- bis 50'000.-	20% + 28%	52%
Fr. 50'001.- bis 55'000.-	20% + 35%	45%
Fr. 55'001.- bis 60'000.-	20% + 42%	38%
Fr. 60'001.- bis 65'000.-	20% + 48%	32%
Fr. 65'001.- bis 70'000.-	20% + 54%	26%
Fr. 70'001.- bis 75'000.-	20% + 62%	18%
Fr. 75'001.- bis 80'000.-	20% + 68%	12%
Fr. 80'001.- bis 85'000.-	20% + 74%	6 %
Ab 85'001.-	20% + 80%	0 %

ANHANG II MAXIMALTARIFE (gültig bis Ende Schuljahr 2019/2020)

Betreuungseinheit	Maximaltarif
Tagesstrukturen/Hort/Tagesstätten	
Kinder von 5 Jahren bis Ende Primarschule:	
Betreuung von 07.00 - 11.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr	Fr. 5.-- pro Std
Betreuung von 06.30 - 07.00 Uhr und 18.00 - 20.00 Uhr:	Fr. 10.-- pro 1/2 Std.
Mittagessen inkl. Betreuung von 11.00 - 13.30 Uhr pauschal	Fr. 15.-- pro Mittagstisch
Kinder abholen/bringen (KITA – Schule Ammerswil)	Fr. 5.-- pro Weg
Ganztagespauschale: 07.00 - 18.00 Uhr inkl. Mittagessen:	Fr. 60.--
Kinder bis 5 Jahre:	
Betreuung von 07.00 – 18.00 Uhr	Fr. 6.-- pro Std
Betreuung von 06.30 – 07.00 Uhr und 18.00 –20.00 Uhr:	Fr. 10.-- pro 1/2 Std.
Halber Tag Morgen: 07.00 - 14.00 Uhr	Fr. 63.--
Halber Tag Nachmittag: 11.00 - 18.00 Uhr	Fr. 63.--
Ganztagespauschale: 07.00 - 18.00 Uhr	Fr. 95.--
Tagesfamilien	
Pro Stunde ohne Essen	Fr. 8.90
Mahlzeiten nach Tarifreglement des Vereins Tagesfamilien Region Lenzburg	bis Fr. 5.--

ANHANG II MAXIMALTARIFE (gültig ab Schuljahr 2020/2021)

Betreuungseinheit	Maximaltarif
Tagesstrukturen/Hort/Tagesstätten	
Kinder von 5 Jahren bis Ende Primarschule:	
Betreuung von 08.30 - 11.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr	Fr. 7.50 pro Std
Betreuung von 07.00 – 08.30 Uhr und 15.30 – 18.30 Uhr:	Fr. 10.-- pro 1/2 Std.
Mittagessen inkl. Betreuung von 11.00 - 13.30 Uhr pauschal	Fr. 28.-- pro Mittagstisch
Kinder abholen/bringen (KITA – Schule Ammerswil)	Fr. 5.-- pro Weg
Ganztagespauschale: 07.00 - 18.30 Uhr inkl. Mittagessen:	Fr. 95.--
Kinder bis 5 Jahre:	
Betreuung von 08.30 - 11.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr	Fr. 8.-- pro Std
Betreuung von 07.00 – 08.30 Uhr und 15.30 – 18.30 Uhr:	Fr. 10.-- pro 1/2 Std.
Halber Tag Morgen: 07.00 – 13.30 Uhr	Fr. 64.--
Halber Tag Nachmittag: 11.00 - 18.30 Uhr	Fr. 83.50
Ganztagespauschale: 07.00 - 18.00 Uhr	Fr. 110.--
Tagesfamilien	
Pro Stunde ohne Essen	Fr. 8.90
Mahlzeiten nach Tarifreglement des Vereins Tagesfamilien Region Lenzburg	bis Fr. 5.--